

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Auswirkungen der Optionspflicht in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 2900** vom 20. Februar 2013 hat folgenden Wortlaut:

Im Jahr 2013 werden die ersten jungen Menschen mit den gravierenden Folgen der sogenannten Optionspflicht konfrontiert. Bis zu ihrem 23. Geburtstag müssen diese nachweisen, dass sie aus ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit entlassen wurden, um die deutsche Staatsangehörigkeit behalten zu können. Die optionspflichtigen Menschen verlieren automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn dieser Nachweis nicht erbracht wird, die zuständige Behörde keine Genehmigung zur Beibehaltung ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit erteilt hat oder eine Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde unterbleibt. Mehrere Studien¹ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) weisen zudem auf zahlreiche Probleme im Zusammenhang mit der Optionspflicht hin. Zuständig für die Durchführung des Optionsverfahrens sind die Länder.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche ausländischen Staatsangehörigkeiten besitzen die in Thüringen lebenden optionspflichtigen Personen (bitte aufschlüsseln nach Land/Anzahl)?
2. Wie viele betroffene Personen haben bislang erklärt, ihre deutsche Staatsangehörigkeit behalten zu wollen, wie viele Personen haben bislang erklärt, ihre ausländische Staatsangehörigkeit zu behalten und wie viele Personen haben bislang gar keine Erklärung abgegeben?
3. Wie viele Personen haben gemäß § 29 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) einen Antrag auf Beibehaltung ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit gestellt und in wie vielen Fällen wurde dem Beibehaltungsantrag stattgegeben (bitte nach dem Land der jeweiligen zweiten Staatsangehörigkeit sowie der einzelnen Tatbestandsvarianten des § 12 StAG aufschlüsseln)?
4. Wie viele Personen haben offenkundig einen Anspruch auf Beibehaltung ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit gemäß § 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 12 StAG, z.B. weil sie auch Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Schweiz sind?
5. Wie viele der in Thüringen lebenden optionspflichtigen Personen haben nach Kenntnis der Landesregierung bislang ihre deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 29 Abs. 2 StAG automatisch verloren, weil sie:
 - a) bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres gar keine Erklärung abgegeben haben,
 - b) nicht rechtzeitig bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres eine Beibehaltungsgenehmigung gemäß § 29 Abs. 3 StAG beantragt und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nicht aufgegeben haben, oder
 - c) die Aufgabe ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit zwar schon beantragt haben, das Ausbürgerungsverfahren aber noch nicht beendet ist?

6. In wie vielen Fällen haben Optionspflichtige nach Kenntnis der Landesregierung gegen die Ablehnung eines Antrags auf Beibehaltung ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit oder gegen den Verlust ihrer deutschen Staatsangehörigkeit Rechtsbehelfe eingelegt, und mit welchem Ergebnis endeten diese Verfahren?
7. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bislang ergriffen, um Informationsdefizite auf Seiten der optionspflichtigen Personen zu minimieren, damit die Betroffenen nicht ungewollt die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren?
8. Beabsichtigt die Landesregierung eine Bundesratsinitiative zur Aufhebung der Optionspflicht vor dem Hintergrund, dass in anderen europäischen Ländern Einheit und Staatsbildung nicht bedroht ist, obwohl dort Mehrstaatigkeit uneingeschränkt erlaubt ist, und seit Jahren in Deutschland etwa 50 Prozent der Einbürgerungen, z.B. gemäß § 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 12 StAG, unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit erfolgen (bitte begründen)?
9. Hat die Landesregierung bei ihrer Entscheidung für oder gegen eine Bundesratsinitiative zur Aufhebung der Optionspflicht berücksichtigt, dass durch den mit der Optionspflicht angelegten automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie der in Artikel 14 der europäischen Menschenrechtskommission formulierte Anspruch auf eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung des Staatsangehörigkeitenrechts verletzt werden könnte?
10. Inwiefern plant die Landesregierung, ähnlich wie Baden-Württemberg, die bundesgesetzlich vorgegebenen Spielräume bei der Bearbeitung der Beibehaltungsanträge im Sinne der Betroffenen zu nutzen, beispielsweise bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Entlassung aus der ausländischen Staatsbürgerschaft?
11. Entspricht die Optionspflicht aus Sicht der Landesregierung der Realität einer modernen Einwanderungsgesellschaft und wie begründet sie ihre Auffassung?
12. Beabsichtigt die Landesregierung, sich in absehbarer Zeit auf Bundesebene dafür einzusetzen, die Optionspflicht abzuschaffen und das Staatsangehörigkeitsgesetz entsprechend zu ändern und wie ist die inhaltliche und zeitliche Planung dazu?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. April 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

In Thüringen waren bzw. sind seit dem erstmals möglichen Eintritt der Optionspflicht im Jahr 2008 insgesamt 14 Personen optionspflichtig. In fünf Fällen ist das Optionsverfahren abgeschlossen. Die Personen hatten in zwei Fällen außerdem die türkische und in je einem Fall die ungarische, die polnische bzw. die vietnamesische Staatsangehörigkeit. In den noch anhängigen neun Optionsverfahren haben die betreffenden Personen zusätzlich in sechs Fällen die türkische und in je einem Fall die ungarische, vietnamesische bzw. die polnisch/jordanische Staatsangehörigkeit.

Zu 2.:

Fünf Personen haben für die deutsche Staatsangehörigkeit optiert. Acht Personen haben bislang keine Erklärung abgegeben. Ein Fall wurde durch den Wegzug der betroffenen Person in ein anderes Bundesland abgeschlossen, ohne dass zuvor eine Erklärung abgegeben wurde. Die ausländische Staatsangehörigkeit hat bisher keine Person gewählt.

Zu 3.:

Die Regelung in § 29 Abs. 3 StAG bezieht sich auf die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit zusätzlich zur jeweiligen ausländischen Staatsangehörigkeit. Auf Antrag erteilt die zuständige Behörde die schriftliche Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (Beibehaltungsgenehmigung).

Im Optionsverfahren erhielten in Thüringen bisher zwei optionspflichtige Personen in den Jahren 2008 bzw. 2009 eine Beibehaltungsgenehmigung, die von ihnen beantragt worden war. Es handelte sich in diesen Fällen um einen ungarischen und einen polnischen Staatsangehörigen. Die Hinnahme von Mehrstaatigkeit erfolgte in beiden Fällen nach § 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 StAG.

Zu 4.:

In den gegenwärtig anhängigen neun Optionsverfahren besteht in zwei Verfahren ein Anspruch auf die Hin- nahme von Mehrstaatigkeit nach § 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 StAG bezüglich der ungarischen bzw. der polnischen Staatsangehörigkeit.

Zu 5.:

Nach den der Landesregierung derzeit vorliegenden Erkenntnissen hat in Thüringen bisher keine Person die deutsche Staatsangehörigkeit infolge der Optionspflicht verloren.

Zu 6.:

Ich verweise auf die Beantwortung zu Frage 3, dass die Beibehaltungsgenehmigung nach § 29 Abs. 3 StAG nur die deutsche Staatsangehörigkeit berührt. Nach Kenntnis der Landesregierung sind solche Fälle in Thüringen bisher nicht zu verzeichnen.

Zu 7.:

Die Datenübermittlung der Meldebehörden gemäß § 34 StAG an die zuständigen Staatsangehörigkeitsbe- hörden über optionspflichtige Personen ist durch Erlass näher geregelt. Die optionspflichtigen Personen werden von den zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörden über die Optionspflicht und ihre Handlungs- möglichkeiten schriftlich informiert. Die Behörden bieten persönliche Beratungsgespräche an und weisen im Laufe des Verfahrens regelmäßig auf die Optionspflicht, den drohenden Verlust der deutschen Staats- angehörigkeit und die Möglichkeit zur Beantragung einer Beibehaltungsgenehmigung hin.

Informationsdefizite sind in Thüringen bislang nicht bekannt geworden.

Zu 8.:

Bundesweit zeigen die bisherigen Erfahrungen mit den Optionsfällen, dass sich die Mehrheit der betroffe- nen Personen für die deutsche Staatsangehörigkeit entscheidet und damit ihre staatsangehörigkeitsrecht- liche Verwurzelung in Deutschland zum Ausdruck bringt. Laut einer Pressemitteilung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 22. Juni 2012 wird mitgeteilt, dass sich weniger als zwei Prozent der Optionspflichtigen für die ausländische und damit gegen die deutsche Staatsangehörigkeit entscheiden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Zu 9.:

Die der Frage zugrunde liegende Rechtsauffassung wird von der Landesregierung nicht geteilt.

Zu 10.:

Im Hinblick auf die wenigen Fallzahlen liegen in Thüringen nur geringe praktische Erfahrungen bei der Be- arbeitung von Beibehaltungsanträgen vor, wobei in jedem Einzelfall die Zumutbarkeit der Entlassung aus der/den weiteren Staatsangehörigkeit/en bei der Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung und die von den betreffenden Personen vorgetragenen Gründe für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit zu prüfen sind.

Zu 11.:

Die Landesregierung hat sich bislang dafür ausgesprochen, das Thema der "Optionspflicht" vor einer fun- dierten Evaluierung des Staatsangehörigkeitsrechts auf Bundesebene nicht aufzugreifen. Ich verweise hier- zu auf die Reden von Herrn Prof. Dr. Huber in der 869. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 2010 (Plenar- protokoll S. 117) und in der 31. Sitzung des Thüringer Landtags am 10. September 2010 (Plenarprotokoll S. 2601 ff.).

Mehrere Staatsangehörigkeiten bedeuten auf der anderen Seite auch, dass die Personen mehreren Pflich- ten gegenüber den jeweiligen Staaten nachkommen müssen, z. B. der Passpflicht oder der Wehrpflicht. Es kann in manchen Fällen zu Unklarheiten oder Kompetenzstreitigkeiten beim konsularischen Schutz kom- men. Besonders hervorzuheben ist die komplexe Rechtsanwendung in den deutschen Behörden durch die wachsende Anzahl mehrstaatiger Personen, z. B. im Zusammenhang mit einer Eheschließung oder der Na- mensführung. Grundsätzlich haben aber Personen, die neben der deutschen noch eine oder sogar mehre- re ausländische Staatsangehörigkeiten besitzen (sog. Mehrstaater), nicht mehr und nicht weniger Rechte als alle anderen deutschen Staatsangehörigen.

Zu 12.:

Ich verweise auf die Antwort zu den Fragen 8 und 11.

Geibert
Minister

Endnote

- 1 "Die Optionsregelung im Staatsangehörigkeitsrecht aus der Sicht von Betroffenen" und "Einbürgerungsverhalten von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland sowie Erkenntnisse zu Optionspflichtigen", BAMF, 2012